- 86. 1. Bur Frage ber Sachbefugnis bei abgetretenen An- ibruden auf Schabenserjat wegen nicht rechtzeitiger Erfillung.
- 2. Welcher Verjährung unterliegt ein Anspruch auf Vergütung, die für die Übertragung von Auflassungsrechten an Grundstüden vereinbart ist?

BGB. §§ 195, 196 Nr. 7, § 398.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 22. Januar 1929 i. S. Sch. (Al.) w. Glektrowerke UG. (Bekl.). II 315/28.
 - I. Landgericht III Berlin.
 - II. Rammergericht bajelbft.

Der Mäger, von Beruf Bauingenieur, bohrte seit dem Jahre 1908 in der Bitterfelder Gegend nach Kohlen. Er erwirkte im Jahre 1910 von Grundbesitzern in der Gemarkung P. notarielle Urkunden, worin ihm zu bestimmten Breisen Ader und Wiesen mit bindender Wirkung zum Kauf angeboten wurden, im ersten Falle bis zum 1. Oktober 1912, im zweiten bis zum 15. April 1914. Er nahm diese Angebote am 28. September 1912 und 15. Abril 1914 in notariellen Urkunden an, und zwar im zweiten Falle namens einer am selben 15. April 1914 von ihm und seiner Chefrau mit 20000 M. Stammkapital gegründeten Gesellschaft mbh. M. M., beren Geschäftsführer er war und die im Juni 1914 ins Handelsregister eingetragen wurde. Am 15. Juli 1914 wurden mit der S. Braunkohlengesellschaft mbg. in S., beren gesamtes Bermögen später von der jetigen Beklagten übernommen worden ist, drei Urkunden verabredet und aufgenommen. In der ersten, notariellen Urkunde trug der Mäger seine Rechte auf den Erwerb des Eigentums an den Grundstüden von R., wie 1910/12 erworben, zu gleichen Bebingungen der S. Braunkohlengesellschaft mbh. an, die am 29. September 1915 rechtzeitig annahm. Mit der zweiten, ebenfalls notariellen Urkunde traten der Kläger und seine Frau die gesamten Geschäftsanteile der M. M. Embh. gegen Erstattung der nach Angabe bes Klägers auf das Stammkapital eingezahlten 5000 M. gleichfalls an die S. Braunkohlengesellschaft mbH. ab, welche die 5000 M. am 8. Oktober 1915 zu zahlen hatte. Mit der dritten (privatschriftlichen) Urkunde versprachen die Geschäftsführer der S. Braunkohlengeselljchaft mbH. dem Kläger für die Zuführung mehrerer Geschäfte betreffend den Erwerb von Kohlenfeldern, insbesondere in den Fluren von K., eine "Gesamtprovision" von 100000 M., zahlbar unter bestimmten Voraussetzungen gleichfalls am 8. Oktober 1915. In einem durch drei Instanzen gegangenen Vorprozeß, den die Shefrau des Klägers in abgetretenen Rechten ihres Mannes gegen die S. Braunkohlengesellschaft mbH. angestrengt und gegen die jetzige Beklagte zu Ende geführt hat, sind der damaligen Klägerin im Jahre 1924 in aufgewerteter, wertbeständiger Form 105000 M. für die Geschäftsanteile und die Gesamtprovision rechtskräftig zusgesprochen worden.

Mit der jetigen, am 9. Mai 1927 zugestellten Klage verlangt der Kläger Schadensersatz wegen verspäteter Zahlung der 105000 M. im Teilbetrag von 5000 KM. Die Beklagte hat die Sachbefugnis des Klägers für die Zeit nach der Abtretung bestritten und gegen den gesamten Anspruch die Einrede der Verjährung erhoben. In beiden Vorinstanzen wurde der Kläger abgewiesen. Auf seine Kevision wurde das Urteil aufgehoben und die Sache an das Verusungs-

gericht zurückerwiesen.

Aus ben Grunben:

Der Vorberrichter hält den Kläger zur Geltendmachung des nach der Abtretung vom Oktober 1916 erwachsenen Schabens nicht für sachberechtigt, auch nicht für befugt, den § 1380 BGB. zur Begründung seiner Sachberechtigung heranzuziehen, weil darin eine Klagänderung liege. Wegen des älteren Schadens erachtet er die Einrede der Verjährung für durchgreisend. Diese Entscheidung ist in keinem Teile haltbar.

1. Der Mäger hat an seine Shefrau nicht seine gesamten Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis zur S. Braunkohlengesellschaft mbh. abgetreten, sondern, wie im Berufungs- und im Revisionsurteil des Vorprozesses gesagt ist, seine Forderungen aus den Berträgen mit der S. Braunkohlengesellschaft "in höhe von 125000 M.". Aus dem Inhalt dieser Abtretung kann nichts dafür abgeleitet werden, daß der Mäger seiner Shefrau neben den Hauptansprüchen auch Schadensersahansprüche in irgendwelchem Umfang mit abgetreten habe, die nach § 288 Abs. 2 BGB. wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung neben dem im Vorprozeß gestend gemachten und zuerkannten Verzugszinsenanspruch begründet waren. Dementsprechend hat im

gegenwärtigen Rechtsstreit ber erste Richter mit Recht ausgesprochen. es lägen keinerlei Umstände vor, aus benen der Wille zu einer solchen Abtretung hervorgehe; eine Abtretung der vor 1917 entstandenen Schabensersatanspruche könne baber nicht angenommen werden. Auch das Berufungsgericht hat erklärt, es sei nicht ohne weiteres anzunehmen, daß mit der Abtretung Schadensersatzansprüche aus der Reit vor der Abtretung auf die Chefrau übergegangen seien. Die Unterscheidung zwischen Schadensersahansprüchen "aus der Reit vor ber Abtretung", die verjährt sein sollen, und "aus der Reit nach der Abtretung", wofür der Kläger nicht sachberechtigt sein soll, darf aber auch in dem - gegebenen - Kalle, daß jene Abtretung nicht borliegt, nicht in der geschehenen Weise gemacht werden. ist zu beachten, daß aus der Nichtzahlung auf den im Vorbrozek angenommenen Verfalltag (8. Oktober 1915, also über ein Kahr vor der Abtretung) Schabenswirkungen beim damaligen Gläubiger, dem Rläger, eingetreten sein können, die im Reitpunkt der Abtretung noch nicht abgeschlossen waren. Das erhellt sosort, wenn man sich den Kall benkt, daß der Kläger gegen Gewährung des Nennbetrags von 105000 M. abgetreten, also nur die geschuldete Geldsumme in die hand bekommen hatte. Damit waren Schaben, die badurch erwuchsen, daß er nicht die Summe ein Jahr zuvor zur Verfügung hatte, mit ihr arbeiten, eingegangene Geschäfte ausführen konnte, weder beseitigt noch beendigt gewesen. Gerade in solcher Richtung beweat sich aber die Schadensbegründung des Klägers: er habe außer bem in den Abmachungen mit der S. Braunkohlengesellschaft verwerteten Kelberwerb noch andere Kaufangebote über Grubenfelber und Baustellenland abgeschlossen, habe aber beim Mangel des ihm geschuldeten Kavitals diese Erwerbungen nicht verwerten können: auch habe er für die Erschliekung von Kohlenfeldern, die er infolge bes Rahlungsverzugs der Beklagten nicht habe ankaufen können. 7000 M. vergeblich verauslagt, endlich seiner Chefrau 10000 GM. für Prozektosten zur Verfügung stellen mussen. Dafür sei die nicht rechtzeitige Rahlung bes geschulbeten Betrags an ihn ursächlich. Seine Absicht sei dahin gegangen, die Kohlenfelder zu verwerten, indem er nach und nach, sobald er in den Besitz der 105000 M. gelangt wäre, die Kaufangebote angenommen und die Kohlenfelder dann weiter verkauft und dies immer wiederholt hätte. Die Abtretung an seine Frau würde auch gar nicht erfolgt sein, wenn die Rahlung am 8. Ok-

tober 1915 rechtzeitig geschehen wäre. Der Kläger sucht also den ganzen geltendgemachten Schaben damit zu bearünden, daß nicht an ihn, solange er Gläubiger war, gezahlt worden sei. Indessen kommt es hierauf nicht einmal an. Allerdings können dann, wenn die Abtretung eine Bermögenszuwendung enthält, spätere mit der Berson des Abtretungsempfängers zusammenhängende Ereignisse einen weiteren Schaben verursachen, der für diesen selbst einen Ersatanspruch entstehen läßt. Unders liegt aber die Sache hier. Der Rläger hat in der Klage behauptet (und das hat sich schon im Vorprozeß ergeben, wo die Richtigkeit der Abtretung eingewendet war), er habe die Forderungsabtretung an seine Chefrau nur zur Sicherung wegen ihres eingebrachten Gutes von rund 19000 M. vorgenommen. und er behauptet weiter, im Innenverhältnis zwischen ihnen beiden sei sie verpflichtet gewesen, ihm die überschießenden rund 85000 M. sofort herauszugeben, womit er seine Geschäfte hätte abwickln können. In solchem Falle liegt die Sache rechtlich so: Zwar ist auch die Abtretung zu Sicherungszwecken als Vollabtretung anzusehen mit der Folge, daß zum Wiedererwerb Rückabtretung erforderlich ist (RG3. 28b. 99 S. 143, 28b. 102 S. 386; AW. 1929 S. 182 Rt. 15); auch kann eine Abtretung zum Einzug unter der Form der Bollabtretung vor sich gehen. Aber eine Vermögenszuwendung ist damit nicht verbunden, wie denn die Forderung z. B. im Konkurse der Frau vom Manne ausgesondert werden kann und gar nicht in das eingebrachte Gut der Chefrau als Abtretungsempjängerin fällt. Damit scheidet die Heranziehung des § 1380 BGB. für die Berechtigung des Klägers am Klaganspruch sachlich aus. In solchem Falle ist der wirklich Geschädigte bei weiterer Nichtzahlung auch nur der Abtretende, nicht die Frau, in deren Verson hier die Entstehung anderen Schadens als des bereits im Vorprozeh ausgeglichenen Gelbentwertungsschabens gar nicht behauptet wird. Diesen seinen Schaben aus Ursachen, die nach der Abtretung liegen — einen Schaben, den nach RGA. Bb. 107 S. 134 auch die Frau hätte mitverfolgen können muß der Kläger, der zudem offenbar mit Zustimmung seiner Frau handelt, auch selbst geltend machen können. Hiernach ist er berechtigt, ben gesamten Schaben wegen verzögerter Erfüllung beizutreiben. soweit er nicht schon im Vorprozeß ausgeglichen ist.

2. Die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung ist nicht begründet. Die Rechtsgeschäfte mit der S. Braunkohlen-

gesellschaft vom 15. Juli 1914 haben in Ansehung der Geschäftsanteile der Embh. die Rechtsform der Abtretung gegen Entgelt, also eines Kaufs der Geschäftsanteile. Hierdei sind als Verkäufer zu 19 Teilen der Kläger, zu einem Teil seine Ehefrau bezeichnet. Wegen der Felder auf Gemarkung R. hat der Kläger ein — am 29. September 1915 angenommenes — Angebot auf Erwerd seiner Auslassungsansprüche gegen Übernahme der ihm obliegenden Jahlungen gemacht; es handelt sich also wieder um einen Kauf von Rechten. Das Prodisionsversprechen von 100000 M. ist für Juführung von Erwerdsgeschäften über Kohlenfelder, also für Leistung von Diensten gegeben. Die Gerichte der zweiten und dritten Instanz im Vorprozeh haben aber hierin ein einheitliches Geschäft, eine käusliche überlassung der Auflassungsansprüche an die Erundbesitzer von R. und P. sür 100000 M. gesehen.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit erklärt das Berufungsgericht im Anschluß an die Ausführungen des ersten Richters wieder, auf die Rechtsform komme es nicht an, sondern auf die vom Räger ausgeübte wirtschaftliche Funktion, und findet in den Geschäften nur eine Bermittlertätigkeit, weil sie den Bergbauinteressenten die Möglichkeit zum Erwerb der erforderlichen Felder hatten verschaffen sollen, sei es durch Weiterveräußerung der Felder felbst, sei es durch Übertragung von Optionsrechten. Der Kläger habe, sagt der Lorderrichter, die Felder mangels des erforderlichen Kapitals aar nicht selbst oder durch die von ihm gegründete Gesellschaft ausbeuten wollen. Er geht damit über die unter Beweis gestellte Behauptung des Alägers weg, dieser habe ursprünglich die von ihm in der Bitterfelber Gegend erschlossenen oder sichergestellten Kohlenfelder selbst oder durch die von ihm gegründete Gesellschaft mbH. auszubeuten beabsichtigt und gar nicht daran gebacht, sie an Dritte zu verkaufen. Kür unerheblich erachtet das Berufungsgericht die weitere Erklärung des Mägers, er sei durch Versprechungen zu den Abmachungen vom 15. Juli 1914 "verleitet" worden; die Wahl der Anstellung der Grubenfelder zum gleichen Breis und eines "Gesamtprovisionsanipruchs" sei nur aus steuerlichen Rücksichten erfolgt.

Endlich unterstellt der Vorderrichter die dem Kläger versprochene Vergütung durchweg der kurzen Verjährung des § 196 Nr. 7 BGB. Dem kann nicht beigepflichtet werden. Der § 196 BGB. stellt eine Reihe von Ansprüchen bestimmter Art zusammen, die unter den

Gesichtsbunkt der Geschäfte des täglichen Verkehrs fallen und nach ihrer Rahl und ihrer in der Regel untergeordneten Bedeutung in kurzer Reit vollskändig abzuwickeln sind. hierbei liegt neben dem Beruf des Anspruchsberechtigten und dem Gegenstand des Anspruchs auch auf der rechtlichen Natur der Ansprüche entscheibendes Gewicht. Wirtschaftliche Betrachtungen können die Anwendung dieser Vorschriften nicht begründen. Im Streitfall handelt es sich überall um Ansprüche aus Verkauf von Rechten, nicht aus Dienstverträgen irgendwelcher Art, wie sie § 196 Ar. 7 BGB. für die Regel voraussept. Dafür, wie die Überlassung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mbh. als Leistung von Diensten oder als Besorgung eines fremden Geschäfts soll betrachtet werden können, bleibt der Korderrichter jede nähere Begründung schuldig. Zwar kann die Gründung einer Gesellschaft mbh. den Gegenstand eines Auftrags und der Leistung von Diensten ober ber Besorgung eines fremden Geschäfts bilben (RGA. Bb. 72 S. 179); aber um einen Auftrag handelt es sich hier nicht, sondern um eine eigene Gründung, wobei die Gesellschaft mbh., zur Eintragung in das handelsregister zugelassen, einen selbständigen Geschäftszwed gehabt haben muß, § 3 Nr. 2 Gmbhis. Diefer Geschäftszwed ift auch mit bem Vertrag vom 15. Juli 1914 nicht einfach weggefallen, so wenig wie die Gesellschaft mbh. felbst. Denn in bem Bertrag ist eine Bestimmung enthalten, welche den Kläger und seine Frau zum "Rückerwerb der veräußerten Geschäftsanteile" verpflichtet, falls die S. Braunkohlengesellschaft mbH. dies bis zum 1. Oktober 1915 verlange. Die bisher unterbliebene Feststellung bes satungsmäßigen Geschäftszwecks dieser Gesellschaft mbH. wäre ein wichtiger Fingerzeig für die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der Tätigkeit des Klägers überhaupt gewesen. Daß diese auch im weiteren nicht unter den rechtlichen Gesichtspunkt des Dienstvertrags gebracht werden kann, ergibt sich schon aus folgender Erwägung: Dem Kläger, der eine über Jahr und Tag sich hinziehende Spekulation in Grubenfeldern eingeleitet hat und der für seine Rechte auch andere Berwertungsmöglichkeiten gehabt hätte als die Abgabe an andere Bergbauinteressenten (z. B. die Einbringung in eine Gesellschaft anderer Art und Zusammensetzung als die hier gewählte), stand zunächst ein zur Vergütung Verpflichteter überhaupt nicht gegenüber. *Kic*ht einmal ein Unbekannter, den die Tätigkeit anging, war vorhanden. Vielmehr vollzog der Kläger seine

Arbeit in spekulativer Absicht für sich selbst. Die Art und Weise der Verwertung ihres Ergebnisses war der Zufunft vorbehalten, wenn der Rläger dabei auch, und vielleicht in erster Linie, an den Verkauf seiner Rechte an Dritte gedacht haben mag. In gewissem Sinne, rein wirtschaftlich betrachtet, ist jede Handelstätigkeit Vermittlung von Gutern, ohne daß beshalb, wie § 196 Nr. 1 BGB. zeigt, von einer Anwendung der Nr. 7 das. auf die dadurch erworbenen Ansprüche die Rede sein könnte. Bei bieser Borschrift ist wesentlich, bag gerabe durch den gewerdsmäßigen Betrieb der Besorgung fremder Geschäfte ober der Leistung von Diensten selbst schon "gebührende Bergütungen mit Einschluß der Auslagen" erworben werden. Hiervon war keine Rebe beim Kläger, ber nachträglich die Ergebnisse seiner Arbeit berkauft hat. Wie es sich auch mit den von ihm unter Beweis gestellten Verwertungsabsichten verhalten mag, jedenfalls ist auf die von ihm erst am 15. Juli 1914 durch Berträge erworbenen Ansprüche § 196 Rr. 7 unanwendbar. Das Eingreifen einer andern Borschrift des § 196, insbesondere der Nr. 1, ist weder behauptet noch ersichtlich. Danach greift hier nur die ordentliche 30 jährige Verjährung Plat.